

Änderung der Satzung
**über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Pfiffikus“
und in Kindertagespflege der Gemeinde Oppach vom 21.11.2014**

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Oppach in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

§§ 1 – 5 bleiben unberührt.

§ 6
Höhe der Elternbeiträge
Hort

- (1) Auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen, ungekürzten Elternbeiträge im Bereich Hort (schulpflichtige Kinder bis zum Schuljahresende der 4. Klasse) wie folgt festgelegt:
- bei einer Ganztagsbetreuung bis zu 6 Stunden täglich (einschließlich Frühhort und Ferienbetreuung) mit 60,00 €,

Abs. (2) und (3) bleiben unberührt.

§ 7 bleibt unberührt.

§ 8
Getränkbereitstellung und zusätzliche Angebote

In der Kindertagesstätte werden den betreuten Kindern Getränke bereitgestellt. Außerdem werden mit den Kindern Feste (Büfets zu Ostern, Fasching, Nikolaus, Kindertag u. a.) durchgeführt. Des Weiteren wird für jedes Kind das Portfolio erstellt. Dafür werden monatlich nachstehende Entgelte erhoben:

- | | |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3,80 € | für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten mit einer angemeldeten
Betreuungszeit von täglich über 4,5 Stunden |
| 2,80 € | für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten mit einer angemeldeten
Betreuungszeit von täglich bis zu 4,5 Stunden sowie für Hortkinder. |

§ 9
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung
der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Bleibt unberührt.
- (2) Der Elternbeitrag (§§ 4 – 6) für Kinder der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege der Gemeinde Oppach sowie das Entgelt für die Getränkebereitstellung und für zusätzliche Angebote (§ 8) für Kinder der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oppach sind jeweils am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Piffikus“ und in der Kindertagespflege der Gemeinde Oppach vom 21.11.2014 außer Kraft.

Oppach, den 20.11.2020

Sylvia Hölzel
Bürgermeisterin

